

# Finanzieller Ausgleich

VÖK-Anwalt Dr. Norbert Gugerbauer zum Thema:  
„Der finanzielle Ausgleichsanspruch des Kfz-Händlers vor Gericht.“

Vor einigen Wochen hat eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) in der Branche für einige Aufmerksamkeit gesorgt: Das höchste österreichische Zivilgericht führte aus, daß ein gekündigter Subhändler seinen Ausgleichsanspruch gegenüber dem bisherigen A-Händler (und nicht gegenüber dem Generalimporteur) geltend machen müsse, und dies selbst dann, wenn die Kündigung nicht vom A-Händler, sondern vom Generalimporteur vorgenommen worden sei. Weiters, daß bei der Berechnung des finanziellen Ausgleichsanspruches eines gekündigten KFZ-Händlers nur die Roterträge aus dem Neuwagen-Verkauf, nicht aber die Roterträge aus dem Ersatzteil-Geschäft zu berücksichtigen seien.

Vor allem die Entscheidung zur Berechnung des Ausgleichsanspruches wurde von aufgeregten Kommentaren begleitet. Der anwaltliche Vertreter des Importeurs gab zu Protokoll, damit sei der OGH dem "deutschen Vorbild" gefolgt. Ein weiterer

Rechtsanwalt behauptete, ein anderer Senat des OGH hätte jüngst in einem anderen Fall zugunsten der Berücksichtigung der Ersatzteile entschieden. Beides ist falsch.

## **Berücksichtigung der Erträge aus dem Ersatzteilgeschäft**

Mit seiner umstrittenen Entscheidung hat der OGH ein Urteil des Oberlandesgerichtes Wien abgeändert, welches dem KFZ-Händler noch einen Anspruch auch bezüglich der Erträge aus dem Ersatzteil-Geschäft zugewilligt hatte. Ohne sich mit der Bedeutung des Ersatzteil-Geschäftes für den KFZ-Handel auseinanderzusetzen, hat der OGH erklärt, daß Verkäufe von Ersatzteilen

nicht ausgleichsberechtigt seien, weil es sich dabei nicht um das Ergebnis einer werbenden Tätigkeit, sondern um ein Nebenprodukt des Werkstättenbetriebes handeln würde.

Dabei berief sich der OGH auf eine Entscheidung des obersten deutschen Zivilgerichtes, des Bundesgerichtshofes (BGH), aus dem Jahr 1987(!). Deshalb ist Vorsicht vor allzu schnellen Rückschlüssen geboten. Denn in einer jüngeren



*Dr. Norbert Gugerbauer ist Rechtsanwalt in Wien und Lehrbeauftragter am Institut für Handels- und Wertpapierrecht der Universität. Er ist über seine Homepage <http://www.gugerbauer.at> erreichbar.*

Entscheidung, 1991, hat der BGH bei der Berechnung des Ausgleichsanspruches auch Ersatzteile zugelassen. Dies u.a. mit der Begründung, daß die Ersatzteile schon im Händlervertrag als "Vertragserzeugnisse im Sinne des Vertragshändlervertrages" bezeichnet worden seien.

Es kommt somit nicht auf das (welches?) deutsche Vorbild, sondern auf die Umstände des Einzelfalles an. In Einzelfällen wird zwar zwischen A-Händler und B-Händler ein Subhändlervertrag, zwischen B-Händler und Generalimporteur ein Werkstättenvertrag (Ersatzteil-Belieferungsabkommen) vereinbart.

In der überwiegenden Mehrzahl der österreichischen Händlerverträge wird aber auch das Werkstättengeschäft miteingeschlossen, werden auch Originalersatzteile als "Vertragswaren" bezeichnet. Die "KFZ-GVO" stellt die Händlerverträge sogar nur dann vom Kartellverbot des EG-Vertrages frei, wenn die Lieferung von Kraftfahrzeugen "sowie in Verbindung damit deren Ersatzteile" geregelt wird.

*Die Fortsetzung des Artikels von Dr. Norbert Gugerbauer zum Thema „Finanzieller Ausgleichsanspruch des Kfz-Händlers vor Gericht“ finden Sie auf der VÖK-Seite in der nächsten Ausgabe der „KFZ-Wirtschaft“.* □